

VERGABE- VERFAHREN

Eine kurze Einführung in das Thema für Mitarbeiter:innen,
die sich bisher noch nicht mit Vergabeverfahren beschäftigt haben

Vergaberecht bezeichnet das System aus Regeln, welche öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung (Einkauf) von Gütern, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen beachten müssen.

Öffentliche Auftraggeber sind z. B. Behörden, Sondervermögen, Eigenbetriebe, öffentliche Stiftungen und Anstalten, Beteiligungsgesellschaften, Verbände mit öffentlicher Zwecksetzung, Institutionen, die überwiegend staatlich finanziert werden.

Vergaberecht soll die Transparenz der Verfahren erhöhen, die Bieter (so werden Unternehmen genannt, die sich an Vergabeverfahren beteiligen) vor Diskriminierung schützen und gleichzeitig den Wettbewerb und damit auch die Wirtschaftlichkeit fördern.

Es gibt vielfältige Sonderregeln und Spezialgesetze, je nachdem welche Leistungen von welchem öffentlichen Auftraggeber beschafft werden sollen.

1. WANN MUSS VERGABERECHT BEACHTET WERDEN?

Sie müssen Vergaberecht beachten, wenn Sie einen *öffentlichen Auftrag* vergeben wollen. Ein *öffentlicher Auftrag* ist

- ▣ ein *entgeltlicher Vertrag*,
- ▣ bei dem ein *öffentlicher Auftraggeber*
- ▣ *Leistungen*
- ▣ bei einem *Unternehmen* beschaffen will.

Der Unternehmensbegriff ist funktional und weit auszulegen, auch z. B. andere öffentliche Auftraggeber oder Vereine können in diesem Sinne Unternehmen sein.

Von der Verpflichtung zur Anwendung von Vergaberecht gibt es einige wichtige Ausnahmen zum Beispiel:

- ▣ Arbeitsverträge
- ▣ der Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden
- ▣ Rechtsanwaltsleistungen für die gerichtliche Vertretung
- ▣ bestimmte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen
- ▣ bestimmte Finanzmarkt- Dienstleistungen
- ▣ Vergaben zwischen öffentlichen Auftraggebern.

Grundsatz: Wettbewerb muss hergestellt werden, sofern nicht im Auftrag liegende Gründe ausnahmsweise eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

2. LEISTUNGSARTEN

Im Vergaberecht wird zwischen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterschieden. Bei den Dienstleistungen kann zudem noch die Unterscheidung in gewerbliche und freiberufliche Dienstleistungen wichtig sein. Die Abgrenzung dieser Leistungsarten ist entscheidend für die rechtlichen Rahmenbedingungen und damit für die Frage, welche Form eines Vergabeverfahrens Sie im konkreten Fall anwenden müssen. Diese Unterscheidung kann im Einzelfall schwierig sein. Zur Abgrenzung der Leistungsarten siehe das Themenblatt der zSKS [Abgrenzung von Bau-, Liefer- Dienst- und freiberuflichen Leistungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Leistungsarten.](#)

3. VERFAHRENSARTEN

Die EU-Kommission fordert in Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert aufgrund der dann angenommenen Relevanz für den europäischen Binnenmarkt ab bestimmten Werten ein EU-weites Vergabeverfahren *Übersicht: Voraussetzungen nationaler Vergabeverfahren im Land Bremen.*

EU-weite Vergabeverfahren: gibt es für alle Leistungsbereiche. Sie haben eigene Spezialgesetze mit eigenen Verfahrensarten und auch ein gesondertes Rechtsschutzsystem. In der Regel werden formal höhere Anforderungen an das Vergabeverfahren gestellt.

Nationale Vergabeverfahren: unterhalb der Wertgrenzen gelten für alle Leistungsbereiche wiederum eigene Spezialgesetze und dabei auch bremische landesrechtliche Regelungen (*Tariftreue- und Vergabegesetz*). Diese enthalten formal in der Regel niedrigere Anforderungen an das Vergabeverfahren.

4. WIE AUFWENDIG IST EIN VERGABEVERFAHREN?

Das hängt davon ab,

- wie hoch der von Ihnen geschätzte Wert des Auftrags ist,
- welche Art von Leistung Sie beschaffen,
- ob es für Ihren konkreten Auftrag die Möglichkeit gibt, vereinfachte Vergabeverfahren in Anspruch nehmen zu können.

Inhaltlich kommt es maßgeblich darauf an, wie aufwendig es für die Bieter ist, für die von Ihnen angefragte Leistung ein Angebot zu erstellen. Sie müssen Ihre Leistung so beschreiben, dass alle Bieter sie gleich verstehen können und darauf ein kalkulierbares Angebot abgeben können. Die Erstellung dieser sogenannten Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnisse kann vom Aufwand her in Abhängigkeit zum Beschaffungsgegenstand schwanken.

Zu beachten ist auch, dass in den Fällen, in denen Sie auf Ausnahmen zurück greifen wollen, die ein vereinfachtes Vergabeverfahren erlauben, vorher die Möglichkeit zur Anwendung der Ausnahmen sorgfältig geprüft und

dokumentiert werden muss. Je mehr Verfahrenserleichterungen Sie nutzen möchten (z. B., weil für Ihre Beschaffung nur ein bestimmtes Produkt oder ein bestimmtes Unternehmen für die Ausführung in Frage kommt) desto genauer muss die Begründung sein. Insbesondere bei Vergabeverfahren, die aufgrund eines entsprechend hohen Auftragswertes EU-weit geführt werden müssen, ist darauf zu achten, dass Sie Ausnahmen, die Sie in Anspruch nehmen wollen, sehr genau und ausführlich begründen.

Dasselbe gilt, wenn Sie für Ihren Auftrag finanzielle Mittel als staatliche Zuwendung, insbesondere auch von Stellen des Bundes oder der EU erhalten.

Grundsatz: der Aufwand eines Vergabeverfahrens hängt von mehreren Faktoren ab; die Inanspruchnahme von Ausnahmen für vereinfachte Vergabeverfahren ist dezidiert zu begründen.

5. WIE LANGE DAUERT EIN VERGABEVERFAHREN?

Die Fristen für Vergabeverfahren sind abhängig von der gewählten Verfahrensart. Bei nationalen Verfahren hängt die Dauer stark von der Komplexität der Leistung ab. So kann ein Verfahren für standardisierte (insbesondere Liefer-) Leistungen nach Fertigstellung aller Unterlagen innerhalb weniger Tage abgeschlossen sein. Bei komplexen Verfahren für Bau- und Dienstleistungen sind auch durchaus 2-3 Monate einzuplanen. Für größere Aufträge sind die Fristen zum Teil auch gesetzlich festgelegt und können zusammengerechnet mehrere Monate in Anspruch nehmen. Ein komplexes EU-weites Vergabeverfahren kann vom Anfang bis zum Ende durchaus 6 oder mehr Monate dauern. Für nähere Informationen siehe *Übersicht Verfahrensfristen.*

Unabhängig von den rechtlich vorgeschriebenen Fristen müssen Sie unbedingt immer auch die Zeit für die Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren in Ihrer Zeitplanung bedenken. Diese kann durchaus mehrere Wochen beanspruchen. Auch etwaige Abstimmungs- und Erarbeitungsprozesse müssen mit eingeplant werden (z.B. zur Erstellung technischer Unterlagen für die Leistungsbeschreibung, umfangreichere Vermerke zur Dokumentation

des Vergabeverfahrens, Beantwortung von Fragen oder Rügen der Bieter, Bewertung der Angebote, insbesondere, wenn diese durch ein Gremium erfolgt u. ä.).

Grundsatz: Je komplexer die Ausschreibung, umso länger kann ein Verfahren dauern.

6. WIE LÄUFT EIN VERGABEVERFAHREN AB?

Die einzelnen Schritte eines Vergabeverfahrens unterscheiden sich jeweils nach gewählter *Verfahrensart*. Allgemein kann ein Vergabeverfahren in die Phasen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung geteilt werden. Genauere Informationen sind in der [Checkliste Vergabeverfahren](#) zu finden.

VORBEREITUNG

Zur Vorbereitung des Verfahrens gehört, dass Sie zunächst Ihren *Bedarf* ermitteln und den dazu gehörigen *Auftragswert* berechnen. Sie stellen Kriterien auf, die Unternehmen erfüllen müssen, um die konkrete Leistung zu erbringen (*Eignungskriterien*) und wonach Sie die Angebote werten wollen (*Zuschlagskriterien*). Siehe hierzu auch das [Themenblatt wirtschaftlichstes Angebot](#). Sie teilen die Leistung in kleinere Teilleistungen, die nach fachlichen Kriterien (*Fachlose*) oder in Gebiete oder Umfänge (*Teillose*) aufgegliedert sind, sofern keine zwingenden Gründe dagegenstehen.

Auf Grundlage Ihrer Auftragswertschätzung und den Umständen Ihres Bedarfes legen Sie die Verfahrensart fest ([Übersicht nationale Verfahrensarten Bremen](#)).

Daraufhin stellen Sie die Vergabeunterlagen zusammen, zu denen auch die Leistungsbeschreibung gehört. Die für Ihr Vergabeverfahren jeweils notwendigen, bzw. nützlichen Formulare können Sie zusammenstellen, indem Sie den [e-Formular-Kompass](#) nutzen.

DURCHFÜHRUNG

Sie starten das Verfahren, je nach *Verfahrensart*, mit einer Bekanntmachung oder direkt mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an die entsprechenden Bieter. In bestimmten Verfahren wählen Sie in einer ersten Phase erst einmal nur die geeigneten Unternehmen aus, die an der Angebotsabgabe teilnehmen sollen (sog. *Teilnahmewettbewerb*). Bis zum Ablauf der Angebotsfrist (der Frist bis zu der die Unternehmen Ihre Angebote abgeben dürfen) beantworten Sie gegebenenfalls aufgekommene Bieterfragen und korrigieren oder konkretisieren falls notwendig Ihre Unterlagen. Bitte informieren Sie alle Bieter über Änderungen. Nach Ablauf der Angebotsfrist öffnen Sie die eingegangenen Angebote und prüfen sie auf Vollständigkeit und formale Fehler, die Unternehmen auf ihre Eignung und die Preise auf ihre Angemessenheit. Die Wertung führen Sie anhand der vorher festgelegten *Zuschlagskriterien* durch. Bevor Sie das wirtschaftlichste Angebot bezuschlagen, kommen Sie Ihren [Abfragepflichten](#) nach und müssen je nach Verfahren die Bieter über den beabsichtigten Zuschlag informieren und dabei festgelegte Wartefristen einhalten.

NACHBEREITUNG

Nachdem das Angebot bezuschlagt wurde, kommen Sie Ihren Melde-, Nachfrage- und Veröffentlichungspflichten nach ([Übersicht wertgrenzenabhängige Abfrage- und Meldepflichten](#)).

7. MUSS ICH DAS GÜNSTIGSTE ANGEBOT BEZUSCHLAGEN?

Den Zuschlag erteilen Sie auf das wirtschaftlichste Angebot, d.h. das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Dies muss nicht zwingend das preisgünstigste Angebot sein. Schon seit längerer Zeit ist es in Vergabeverfahren möglich, nicht nur nach dem Preis, sondern auch etwa nach Kriterien der Qualität, der Ästhetik, der (sozialen und ökologischen) Nachhaltigkeit zu bewerten ([Themenblatt wirtschaftlichstes Angebot](#)). Die Kriterien müssen aber auftragsbezogen sein, d.h. mit dem Auftragsinhalt in einem Zusammenhang stehen.

8. WAS PASSIERT BEI VERSTÖßEN GEGEN VERGABERECHT?

Unternehmen haben einen grundsätzlichen Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern eingehalten werden. Die konkreten Rechtsschutzmöglichkeiten sind davon abhängig, in welcher Verfahrensart und in welchem Spezialgesetz vergeben wird. Für EU-weite Vergabeverfahren gibt es einen gesondert geregelten Rechtsschutz. Zudem ist zu bedenken, dass auch im Rahmen von Verwendungsnachweisprüfungen für Zuwendungen, bei Prüfungen durch Aufsichtsorgane oder durch den Rechnungshof/das Rechnungsprüfungsamt Vergabethemen mit geprüft werden. Die möglichen Konsequenzen eines Verstoßes gegen Vergaberecht sind z. B.:

- ▣ Unwirksamkeit eines vergebenen Auftrags
- ▣ Schadensersatzanspruch seitens der Bieter
- ▣ Rückforderung von Fördermitteln

9. ABZEICHNUNGSSCHRITTE UND INTERNE REGELN

Im Land Bremen gibt es für Vergabeverfahren keine einheitlichen Abzeichnungs- und innerorganisatorischen Regeln neben den Vorgaben aus der Landeshaushaltsordnung und deren Verwaltungsvorschriften, sodass Sie in Ihrem eigenen Haus prüfen müssen, welche Beteiligungsschritte und Abzeichnungen Sie für den Start und den Ablauf eines Vergabeverfahrens und ggf. für die Erteilung des Auftrages benötigen.

10. WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN UND GGF. UNTERSTÜTZUNG?

Auf der [Internetseite](#) der Zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) finden Sie detaillierte Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Vergabeverfahrens und praktische Arbeitshilfen sowie Übersichten. Fallbezogen kann die zSKS den bremischen öffentlichen Auftraggebern, Empfängern und Gebern von bremischen Zuwendungsmitteln und auch Bietern/Auftragnehmern beratend zur Seite stehen und gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren ist in Bremen teilzentralisiert. Die Nutzung der teilzentralisierten Vergabestellen ist für die bremische Kernverwaltung, ihre Eigenbetriebe und Sondervermögen sowie die landesunmittelbaren und stadtmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts nur für bestimmte Waren und Leistungen verpflichtend vorgeschrieben (siehe [VVBesch](#)).

Darüberhinausgehend bieten die teilzentralisierten Vergabestellen die Unterstützung hinsichtlich der formalen Durchführung eines konkreten Vergabeverfahrens an. Dies ist jedoch abhängig von den freien Kapazitäten der jeweiligen teilzentralisierten Vergabestelle und nur eventuell möglich. Sie können sich bei Bedarf vor allem mit [Immobilien Bremen](#) in Verbindung setzen, mit der Bitte, Informationen über die Konditionen, Rahmenbedingungen und Leistungsparameter einer solchen möglichen Vereinbarung zu erhalten. Immobilien Bremen verfügt zudem über einen [Ausschreibungsdienst - Immobilien Bremen](#), der Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen anbietet, sofern das Verfahren anschließend über das Vergabemanagement des Einkaufs- und Vergabezentrums von Immobilien Bremen abgewickelt wird.



zentrale Service- und
Koordinierungsstelle
für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

Kontakt zur zSKS

Wenden Sie sich bitte per E-Mail an Vergabeservice@wae.bremen.de

Wenn Sie dieses Dokument ausdrucken möchten, achten Sie darauf, wenn möglich beidseitig und in Graustufen zu drucken, um Papier und Druckfarbe zu sparen.